

## Zoll - Cartel.

Nr. 51. Zoll-Cartel zwischen Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen, ferner Bapern und Württemberg, sodann Sachsen einerseits, und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, andererseits. Vom 11. May 1833.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen,

ferner:

Seine Majestät der König von Bapern und

Seine Majestät der König von Württemberg,

sodann:

Seine Majestät der König und Seine Königliche Hoheit der Prinz Mitregent von Sachsen  
einerseits,

und die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine theilhaftigen Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen, Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Ihre Durchlauchten die Herzoge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, ingleichen Ihre Durchlauchten die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleiz, Reuß-Weiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf

andererseits,

haben zu dem Zwecke, um sich durch gemeinschaftliche Maßregeln in der Aufrechthaltung ihres Handels- und Zollsystems und Unterdrückung des gemeinschaftlichen Schleichhandels zu unterstützen, Verhandlungen eröffnen lassen und zu diesen als Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Beheimen Ober-Finanz-Rath, Ludwig Bogtklaus Samuel Kühne, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, und

Allerhöchst Ihren Beheimen Legationsrath, Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens vierter Klasse, Officier der Königlich Französischen Ehrenlegion, Kommandeur des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;